

Zusatz des Buchhändlers, zu dem Verzeichnisse der Commission für die Zeitungs-
1822, 30 März. Berlin. — ausgelesen von Lorenz

Als ich den Courant = Bogend von No. 38 des Sonntags, worin eine Zeitung Zeitungs-
pflicht beauftragt angezeigt von dem Censur = Dr. John gestrichen worden, erselben sah,
sah ich dieselben an das Ober = Censur = Collegium mit folgendem Schreiben :

1) In vorgenanntem ersten Heft, wo nun eine verordnete Zeitung, worin
officiell ein Exemplar einzuschicken ein Heft selbst, ist, wie ich wissen an-
nehmen, mit Manuskripten des Buchhändlers, die letzte Courant des Titelblattes nicht
ausgegeben, sind mehrere Manuskripte beiliegenden Anzeige, welche die Buch-
führung davon gemerkt, das imprimatur, folgendes zu sagen offic. Ich
wäre mich darauf zu dem Censur = Collegium, nach an demselben,
selbst ausgelesen : beiliegenden Anzeige man den Zeitungen f. d. Wiss. u. d. Kunst,
das imprimatur nicht zu erteilen. Da diese die Manuskripte dieser
Bekanntmachung, unrichtig duldend für ein signifizieren der Zeitungs-
pflicht aufgeben müssen ; so darf ich nach der Gewissheit und der
Kunstpfeiligkeit des Censur = Collegiums, wo das ich weiß wurde, anerkennend,
dasselbe die Genehmigung, meinen Auftrag zu befehlen, wie auch die Gewissheit
gegründet haben werden. Berlin 11 März 1822.

Das Censur = Collegium vertheilt d. d. 12 März. folgende Maßnahme :

2) Das Königl. Ober = Censur = Collegium ist dem Herrn Hofrath, nachmaligen Hofrath
über Manuskripte des imprimatur zu neuen Anzeigen den Zeitungen für
die Wissenschaft der Jurisprudenz, v. d. H. von dem neuen inoffiziellen gesammelten
Kassend Ober = Kassenbuch von Heidelberg zur Manuskripte mit,
gestrichelt, welches letzteres dem Hofrath, dessen Auftrag zu geben
(gez.) von Haumer. —

Diese Manuskripte erselben darauf d. d. 18 März. an mich in folgendem Schreiben :

3) Dem Hofrath, erselben ich erselben an das Königl. Ober = Censur = Collegium gerichteten
Manuskripte, vom 11^{ten} d. M., unter Rückführung des eingewickelten Heftes,
gleich den Zeitungen f. d. Wiss. u. d. Kunst. Berlin 1822, in Commission bei dem
Büchlingerschen Buch- und Musik = handlung, und das Courant = Bogend man

N. 39 des Königsbriefes, daß es dem Imperator das von dem Kaiser demin ge,
 Pfaffen und Klöster = Anzeigen, so ein für gegeben ist, zu raten, Bann etc.,
 dulan Kong. von Hoff. bildet in der Nabannman gegen die, geb,
 pfändung bei dem König. Ober-Inf. Collegio zu verlammen. 1772. König.
 nichtigen Hof. Hoff. in Oberfränk. der Provinz Brandenburg u. Hezdelbreck.
 mit diesen Schriften, das ist den 19ten erfalten, und zugleich mit einer in dem
 Letzten abgeänderten Anzeigen, begeben sich den 20ten zur Frau v. Hezdel-
 breck, und weisen gesprochen, daß man hauptsächlich das Konfirmation der Spi-
 ran für die und die Pfaffen vorzuziehen wollen, und dass die Anzeigen nach
 gleichzeitigen abgelegt zu sein müssen. Man kann auch wissen, daß
 Pfändung Nebenhand nicht möglich werden, aber nicht man die Zeitfrist
 ablesen.

ab
 61

Es änderte nämlich die Anzeigen wie folgt ab:

4, „Es wird in dieser Zeitfrist die in zumeisten Jahren vertrieben, über
 die gegen Läden, die in der Provinz der Pfändung gezeig, und namentlich
 über die Pfaffen, ~~die~~ Litteratur, Cuckel, Wapen, Pfaffen, Pfaffen, die
 Juden, und nicht-pfaffen Handwerker mußgesetzt, die zu den Jahren, und
 so zu dem ist dasar Ladung, die Pfaffen, und die Pfaffen, das alle,
 in dem Hofe für den zu lesen.“

71

Es zeigte diese dem Kaiser Dr. John an, welche er erklärt, daß er gegen diese Letzten
 nicht einzuwenden habe, aber die Belassung der Zeitfrist, ablesen, nicht
 gestatten lassen können, weil jede Zeitfrist seine Danks genügt, so zu wissen,
 sobald sie einigermassen gültigen Anzeigen. Diese Anzeigen sind nicht dem
 der Frau v. Hezdelbreck nicht ganz zu vermerken. Es wird auf andere Weise,
 am d. d. 20ten, an diese Letzten folgende:

81

5, Auf dem Hof. d. d. 18ten Maj. an mich wegen der Pfaffen, habe ich die für
 die Pfaffen Zeitfrist bestimmt Anzeigen über die Zeitfrist f. d. Hof. d. f.,
 das, ein für die Pfaffen, abändern lassen. Da diese Anzeigen
 der Kaiser nicht an, daß er sich nicht notwendig glauben, die also

abgeschickte Anzeige ein Ansuchen zu leisten; so ersuche ich Sie mit dem
Hoch. gen. ergebenst: ein Ansuchen zum Impression für beifolgende,
die Zeitschr. f. d. W. d. J. betreffend, beifolgende, gleichfalls an Sie zu übersenden,
den. Mit aufrichtigem Respekt etc.

Ich habe zu erwidern, daß ich mit dem gezeichneten Artikel den ersten Theil, nach
den gezeichneten Anzeige zusammenzusetzen, ~~aus~~ ist die selbige Anzeige: beifolgende.
Anzeige, an den Herrn v. Hezdebreck eingeschickt habe.

Hieran am darauf folgenden Tage, d. d. 21. März, erhielt ich, neben einem Cito-
addressen, meine Briefe nun zurück, mit folgenden eigenhändigen Auf-
sätzen des Herrn v. Hezdebreck am Bande:

6. Für jetzt das mit zurück zu Herrn Dr. Lenz, unter Bedingung der Rückgabe.
Ich frage Sie, ob Sie mit dem manüskripten Schriftzug Herr Anzeige, leicht Aulage,
zufrieden sein würden? Und befehle mir dann das weitere von. gen. v. Hezdebr.

7. Aulage „Diese in Zusammenhang gestanden aufeinander zu schreiben nimmt
von geistigen National-Literatur von Kultur und die geistigen geistigen
Bestrebungen, besonders in dem vorfindenen Zeitalter, ganz genau
kommen, und darauf daselbst die nächste Zukunft mir bei den Freunden selbst
erwarten. Da indes überall das nicht-offizielle geistige Leben auf-
steht, man das soll, so ist es zu hoffen, daß auf die geistige Welt ein
allgemeines, dieselben ihre Aufmerksamkeit nicht ganz nachzugeben
werden.“

Ich erhielt sämtliche Papiere wieder zurück, und begleitete sie mit folgenden
Brieffen d. d. 22. März.

8. Auf den. f. d. d. 21. März. zu mich, ergebnislos Aulage, erklären ich, daß ich
mit dem manüskripten Schriftzug, meinen Anzeige, leicht Aulage, zufrieden
bin, etc. —